

Geschäftsordnung des Vorstandes der Deutschen PalliativStiftung

Präambel

Gemäß § 11 Abs. (6) und § 8 Abs. (1) der Verfassung der Deutschen PalliativStiftung vom 8.5.2010 mit Änderungen vom 28. April 2011, 8. Februar 2013, 6. November 2015 und 12. Februar 2016 hat sich der Stiftungsvorstand am 26.06.2017 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben. Es werden die Voraussetzungen gemäß der gültigen Verfassung beschrieben zusammen mit den notwendigen Folgerungen.

§ 1 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ordentliches Organ der Deutschen PalliativStiftung (§ 6 (1) der Verfassung).
- (2) Der Vorstand besteht aus den in § 9 der Verfassung genannten Personen.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Stiftung gemäß § 9 Abs. (4) der Stiftungsverfassung je einzeln. Für das Innenverhältnis ist gemäß § 9 Abs. (4) Satz 2 der Stiftungsverfassung bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Stiftungsvorstandes. Er vertritt ihn und leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bedient sich gemäß § 10 Abs. (1) der Stiftungsverfassung zur Erledigung seiner Aufgaben des Geschäftsführers der Stiftung, sofern ein Geschäftsführer bestellt ist. Er ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand setzt die durch den Stiftungsrat bestätigten Stiftungsschwerpunkte um.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften, die Verfassung der Stiftung, ggf. die Dienstverträge und diese Geschäftsordnung zu beachten und einzuhalten. Entsprechendes gilt für Stiftungsratsbeschlüsse und vergleichbare Weisungen des Stiftungsrats der Deutschen PalliativStiftung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich selbständig. Unabhängig davon arbeiten die Vorstandsmitglieder stets eng zusammen und pflegen eine intensive gegenseitige Information und Kommunikation. In der Regel sind wöchentliche Telefonkonferenzen und monatliche Sitzungen durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen (Siehe auch § 5, 1).

- (7) Zeitnahe Stellungnahmen oder Pressemitteilungen werden von der Pressereferentin oder einem Vorstandsmitglied verfasst. Diese werden allen Vorstands- und Stiftungsratsmitgliedern sofort per Email zur Kenntnis gegeben.
- (8) Der Vorstand berichtet auf Wunsch des Stiftungsrats in der Stiftungsratssitzung der Deutschen PalliativStiftung über die Tätigkeit der Stiftung. Zudem werden in der Regel monatlich kurze, schriftliche Berichte durch den Vorstandsvorsitzenden an alle Stiftungsräte gemailt.

§ 3 Jahresplanung, Jahres-Abschluss

- (1) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresplanung und den Haushaltsplan (einschließlich Investitions-, Finanz-, und Personalplan) für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Der Vorstand leitet den die in § 10 (2) der Verfassung genannten Berichte (Haushaltsplan, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht) nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Stiftungsratsvorsitzenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der ordentlichen Stiftungsratssitzung zu.
- (3) Sollte die Deutsche Palliativstiftung Zweckbetriebe oder andere Einrichtungen i.S. der Satzung unterhalten, so unterliegen diese ebenfalls den vorgenannten Verpflichtungen.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands

- (1) Gemäß § 10 der Verfassung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Stiftung und entscheidet in allen Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Für die in der vom Stiftungsrat beschlossenen Jahresplanung vorgesehenen Aktivitäten verfügt der Vorstand über Handlungsfreiheit.
- (3) Bei besonderen Geschäftsvorfällen mit weitreichender Wirkung für die Deutsche PalliativStiftung ist die vorherige Zustimmung des Stiftungsrats erforderlich. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
 - a. Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 - b. Gründung, Auflösung oder Veräußerung von Tochtergesellschaften oder Errichtung und Aufgabe von selbständigen oder unselbständigen Zweigniederlassungen,
 - c. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art; Eingehung, Änderung und Auflösung von stillen Gesellschaften und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen aller Art;
 - d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und von Rechten an Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden oder Umbauten von Gebäuden sowie Mietereinbauten in gemieteten Räumlichkeiten ab 5000,-€;
 - e. Anschaffung oder Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen mit einem Einzelpreis von mehr als 10.000,-€ netto oder insgesamt 50.000,-€ p.a.; auch soweit die Anschaffung durch Leasing erfolgt.

- f. Aufnahme von Krediten über insgesamt 2.500,-€ hinaus und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme der gewöhnlichen Lieferanten- und Kundenkredite;
- g. Wechselbegebungen, Sicherheitsübereignungen, Verbürgungen und Schuldbeitritte;
ausgenommen Klagen gegenüber Debitoren und öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten;
- h. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Herstellungs-, Dienstleistungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Dauerschuldverträgen, welche die Deutsche PalliativStiftung im Einzelfall zu einer höheren Leistung als 20.000,- € jährlich verpflichten oder welche eine Vertragsdauer von mehr als vier Jahren haben;

§ 5 Einberufung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand bei Bedarf ein, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Ob weitere Sitzungen erforderlich sind, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Stiftungsvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder der Geschäftsführer allein dies aus wichtigem Grund beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder per Email zu stellen und zu begründen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Aus wichtigem Grund kann eine Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
- (4) Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes verhindert, so hat es den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu informieren.

§ 6 Berichtspflicht

- (1) Der Vorstand hat dem Stiftungsratsvorsitzenden regelmäßig, mindestens quartalsweise, über den Gang der Geschäfte zu berichten. Außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere solche, die eine atypische und von dem genehmigten Jahresbudget abweichende Budgetentwicklung erwarten lassen, sind dem Stiftungsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören beispielsweise:
 - a. Festlegung des Entgeltsystems für die MitarbeiterInnen;
 - b. Einstellung von leitenden Mitarbeitern und deren Stellvertretern oder bei Vergütungen von Mitarbeitern, die über die Vergütung des angewendeten Entgeltsystems hinausgehen;
 - c. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen mit Stiftungsräten oder Unternehmen, die mit einem Stiftungsrat i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind. Entsprechendes gilt für Verträge mit Vorstandsmitgliedern der Deutschen PalliativStiftung und mit Stiftungsräten und deren Angehörigen i.S.d. § 15 AO;
 - d. Sonstige geschäftliche Maßnahmen und Handlungen, deren erkennbare wirtschaftliche Konsequenz über den von der Stiftungsratsitzung genehmigten Jahresetat der Deutschen PalliativStiftung hinaus der Stiftung eine Verpflichtung von mehr als 5.000,- € auferlegen. Diese Beschränkung gilt ohne Rücksicht darauf, ob sich die Verpflichtung aus einer einzigen oder aus verschiedenen Leistungen zusammensetzt, die sich über ein Jahr verteilen. Das gleiche gilt von Geschäften und Maß-

nahmen, deren geldlicher Umfang nicht von vornherein feststeht, jedoch etwa mit 5.000,-- € geschätzt wird.

- (2) Wesentliche Mitteilungen des Vorstands an den Stiftungsratsvorsitzenden haben schriftlich oder per Email zu erfolgen. Etwaige wesentliche mündliche oder telefonisch erfolgte Benachrichtigungen sind unverzüglich schriftlich oder per Email zu bestätigen.
- (3) Die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen sind dem Stiftungsratsvorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt in Abstimmung mit den stellvertretenden Stiftungsvorständen und dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes können Tagesordnungspunkte schriftlich oder per Email vorschlagen.
- (2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes mit der Einberufung einer Sitzung bekannt gegeben.
- (3) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zur Tagesordnung durch ein Mitglied des Stiftungsvorstandes sind möglich. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes, darunter der Vorsitzende, bzw. im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden zustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder Email- Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen oder Email-Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Verfassung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Bei dem Geschäftsgang des Vorstandes und allen Rechtsgeschäften, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, sind die vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnungen zu beachten (vergl. § 8 (1) der Verfassung).

§ 9 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich beschlossen wird oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt.

§ 10 Sachverständige, Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende kann auf Wunsch des Stiftungsvorstandes oder aus eigenem Ermessen sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Aufgaben generell oder projektbezogen Ausschüsse bilden.

§ 11 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle wird in Fulda eingerichtet.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Person und den Auftragsumfang eines Geschäftsführers bestimmen, soweit dies der Tätigkeitsumfang erfordert und die finanziellen Mittel der Stiftung eine Anstellung ermöglichen.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre angemessenen notwendigen Auslagen gemäß einer gültigen Ausgabenordnung der DPS ersetzt.
- (2) Vorstandsmitglieder erhalten auf ihren Antrag eine angemessene Tätigkeitsvergütung, wenn die laufenden Geschäfte ihre Befassung über den Umfang ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus erforderlich machen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.

§ 13 Austausch Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Bei anstehenden Beschlüssen wird der Stiftungsratsvorsitzende informiert. Das Nähere ist in § 8 Absatz (1) der Stiftungsverfassung geregelt.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsratsvorsitzenden zeitnah in kurzer Schriftform von aktuellen Entwicklungen, welche die Stiftung betreffen (siehe auch § 2,8 und § 6).

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Deutschen PalliativStiftung tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

Fulda, den 26. Juni 2017